(BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) und Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2010 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

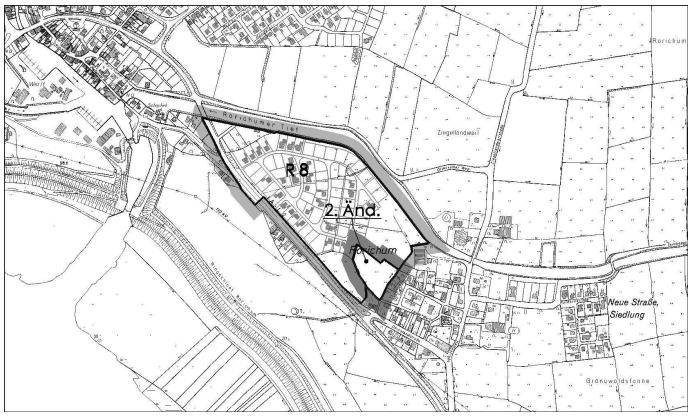
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 02.02.2010

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 für ein Gebiet der „Königsmoorstraße", der „Koloniestraße" und der „Hauptstraße", im Bereich östlich der BAB 31

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2010 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

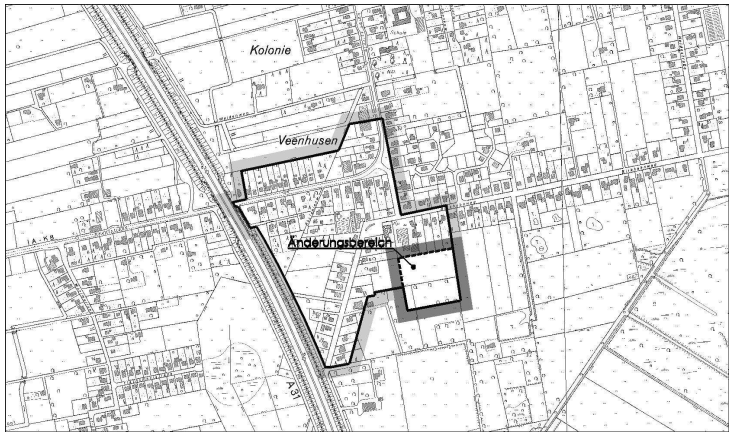
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 02.02.2010

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §84 i.V.m. § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S: 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	936.900,00 €
vermindert um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	21.358.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	22.295.200,00 €
die Ausgaben erhöht um	936.900,00 €
vermindert um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	21.358.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	22.295.200,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0,00 €
vermindert um	1.189.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	7.627.600,00 €
nunmehr festgesetzt auf	6.438.400,00 €
die Ausgaben erhöht um	0,00 €
vermindert um	1.189.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	7.627.600,00 €
nunmehr festgesetzt auf	6.438.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 531.000 € um 216.000 € vermindert und damit auf 315.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesätze) werden nicht geändert.

Moormerland, den 18.12.2009

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist am 03.02.2010 vom Landkreis Leer - Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt -, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, unter dem Aktenzeichen - 14 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.02. bis einschließlich 26.02.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 16, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, öffentlich aus.

Moormerland, 09.02.2010

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhauderfehn

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung am 14. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Rhauderfehn wird eine nebenamtliche oder ehrenamtliche Gleichstellungs-